

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1930

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. März 1930.

## Inhalt:

### I. Bekanntmachungen:

- 50) Vertretung des Landesbischofs;
- 51) Kollektenliste April—Juni;
- 52) Instandhaltung von Grabstätten;
- 53) Vertrieb des neuen Gesangbuches;
- 54) Gymnasialstipendienstiftung;
- 55) Feuerschutzwoche;
- 56) Gotteskasten;
- 57) bis 60) Schriften;
- 61) Flugblätter für Konfirmanden;
- 62) Konfirmandenblätter;
- 63) Zeitschrift „Dienst am Leben“;
- 64) Geschenk.

II. Personalien: 65) bis 69).

## I. Bekanntmachungen.

50) G.-Nr. I. 1530.

### Vertretung des Landesbischofs.

Die Vertretung des Landesbischofs in seiner oberhirtlichen Tätigkeit erfolgt während der bestehenden Vakanz durch den Oberkirchenrat D. Goesch und bei dessen Behinderung durch den Oberkirchenrat Sieden.

Schwerin, den 17. März 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m c k e.

51) G.-Nr. I. 1433.

### Kollektenliste für die Monate April bis Juni 1930.

Nachstehende Kirchenkollekten werden hiermit für alle Kirchen des Landes angeordnet. Die Einfindung der Kollektenerträge hat für alle bis zum 20. des Monats abgehaltenen Kollekten bis zum Ende des betreffenden Monats zu erfolgen.

- 6. April, Judika: für die Jugendarbeit in Mecklenburg. Ertrag an die Landeskirchenkasse.
- 13. April, Palmarum: für die Arbeit der Jugendpastoren. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

20. April, Ostern: für die Evangelischen Jungmännervereine in Mecklenburg.  
Ertrag an die Landeskirchenkasse.
4. Mai, Misericordias Domini: für den Mecklenburgischen Herbergsverband.  
Ertrag an die Landeskirchenkasse.
11. Mai, Jubilate, oder 1. nach Trin.: für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft.  
Ertrag an Pastor D. Dr. Schmalz, Schwerin, Postcheck: Hamburg  
123 13.
18. Mai, Kantate: für das Mecklenburgische Kirchengesangswesen. Ertrag an 3,40  
die Landeskirchenkasse.
29. Mai, Himmelfahrt: für den Landesverein für Innere Mission. Ertrag dorthin, 4,-  
Postcheck: Hamburg 118 40.
8. Juni, Pfingstsonntag: für die Heidenmission. Ertrag an Amtshauptmann 4,65  
Reinhardt in Gadebusch, Postcheck: Hamburg 609.
9. Juni, Pfingstmontag: für die Volksmission in Mecklenburg. Ertrag an die 2,50  
Landeskirchenkasse.
22. Juni, 1. nach Trin.: siehe Jubilate.

Das Postcheckkonto der Landeskirchenkasse ist Hamburg 356 82.

Schwerin, den 11. März 1930.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

52) G.-Nr. I. 1434.

#### Instandhaltung von Grabstätten auf Friedhöfen kirchlichen Eigentums.

Wiederholte Anfragen wegen aufgekommener Schwierigkeiten in der Kirchhofspflege und der Instandhaltung von Grabstätten veranlassen den Oberkirchenrat zu dem Ersuchen an die Kirchengemeinderäte oder Friedhofsausschüsse, hierin nach den folgenden Grundsätzen verfahren zu wollen, bei deren Durchführung in dessen alle Härten zu vermeiden sind.

1. Die Instandhaltung der Grabstätten während der in den Friedhofsordnungen bestimmten Ruhefrist ist Pflicht der Angehörigen der Verstorbenen oder der Erwerber der Grabstätten.

2. Im Falle der Verwahrlosung einer Grabstätte sind die Verpflichteten unter Angabe eines bestimmten Termins zur Instandsetzung der Gräber aufzufordern, mit der Eröffnung, daß nach ergebnislosem Verlauf der gegebenen Frist die Kirche das stillschweigende Einverständnis der Verpflichteten mit einer schlichten Instandsetzung durch kirchliche Organe voraussetzen und die entstandenen Auslagen, deren schätzungsweise Höhe anzugeben ist, wahrnehmen werde. Die Aufgeförderten sind in diesem Falle ersatzpflichtig.

3. Eine Einebnung von Gräbern vor Ablauf der kirchhofsordnungsmäßigen Ruhefrist ist unstatthaft.

4. Sind Angehörige oder sonstige Verpflichtete nicht mehr feststellbar, so geschieht die Instandsetzung auf Kosten der Friedhofskasse, falls eine solche besteht, und soweit ihre Mittel ausreichen.

5. Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen, auch bei ungepflegten Gräbern, Grabdenkmäler und Gitter erst dann veräußert werden, wenn ein öffentlicher Aufruf ohne Erfolg geblieben oder wenn durch Erkundung bei der Ortsbehörde einwandfrei festgestellt worden ist, daß Angehörige oder Erbberechtigte nicht mehr vor-

handen sind. Diese Bestimmung findet auf verfallende Grabkapellen sinngemäße Anwendung. Die in diesen vorhandenen Särge sind zu versenken.

6. Wird nach Ablauf der Ruhefrist die Grabpflege durch Angehörige noch fortgesetzt, so sind diese auf die Möglichkeit eines Neuerwerbs der Grabstätten aufmerksam zu machen, sofern die Kirchhofordnung solche Möglichkeit vorsieht. Fehlen in der Kirchhofordnung Bestimmungen hierüber, so kann die Verlängerung der Ruhefrist für eine bestimmte Anzahl von Jahren gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr vereinbart werden. Es empfiehlt sich, diese Vereinbarungen nur von 10 zu 10 Jahren zu treffen. Für die Festsetzung der Verlängerungsgebühr ist maßgebend das Verhältnis der Verlängerungsfrist zur Ruhefrist und der zur Zeit des Antrags bestehende Preis für Erwerb von Grabstätten.

7. Die Stättegelber und Erstattungsätze für Sachleistungen sind möglichst so zu bemessen, daß der Friedhofsbetrieb einschließlich der Reinhaltung der Wege und Steige sich ohne weitere Zuschüsse als die aus den Uraren oder Friedhofskassen herkömmlich zu leistenden selbst erhält.

Schwerin, den 11. März 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m k e.

53) G.-Nr. I. 1626.

#### **Vertrieb des neuen Gesangbuches.**

Die Mecklenburgische Bibelgesellschaft ersucht um Aufnahme der folgenden Bekanntgabe, die auch der Oberkirchenrat für die Bestellungen auf das neue Gesangbuch zu beachten bittet.

Schwerin, den 21. März 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

Die Mecklenburgische Bibelgesellschaft gibt hiermit bekannt, daß sie bei Einführung des neuen Gesangbuches nach den folgenden Grundsätzen verfährt:

1. Zur Abgabe von Gesangbüchern zu verbilligten Preisen an die Herren Pastoren für den Weiterverkauf ist die Bibelgesellschaft nur berechtigt, wenn die Bücher für Minderbemittelte bestimmt sind. Ein Zuschlag auf den Abgabepreis darf beim Weiterverkauf nicht erhoben werden. Die Feststellung der Bedürftigkeit des Bestellers steht zum Ermessen der Herren Pastoren.

2. Eine Sammlung von Bestellungen ist hierdurch nicht ausgeschlossen, vielmehr im Interesse einer möglichst schnellen und weitgehenden Einführung des neuen Gesangbuches erwünscht. Diese Bestellungen sind jedoch nur insoweit, als Bedürftigkeit anerkannt werden muß, an die Bibelgesellschaft weiterzuleiten, im übrigen aber an den örtlichen oder benachbarten Einzelhandel zur Erledigung abzugeben. Es vernetwendigt sich daher bei Entgegennahme der Bestellung die Befragung des Auftraggebers, an welche Buch- oder Papierhandlung der Lieferungsauftrag erteilt werden soll.

3. Zum Auslegen in den Kirchen für den gottesdienstlichen Gebrauch vermittelt die Bibelgesellschaft Exemplare der schlichtesten Ausgabe (A 1) zum Preise von je 2,60 M.

Alle Bestellungen an die Bibelgesellschaft werden baldigst an Herrn Pastor D. Dr. Schmalz, Schwerin, Bismarckstraße 11, erbeten.

Schwerin, den 21. März 1930.

**Die Mecklenburgische Bibelgesellschaft.**

54) G.-Nr. II. 831.

**Gymnasialstipendienstiftung.**

Der nachfolgende Bericht des Herrn Berechners der Gymnasialstipendienstiftung für 1929 wird hiermit bekanntgegeben.

Aus dem Bericht geht hervor, daß aus 20 Propsteien Beiträge eingesandt sind. Für das Jahr 1929 sind drei Propsteien ausgefallen, dafür ist aber eine Propstei neu hinzugekommen, in den übrigen nicht beitragenden 16 Propsteien, einschließlich der drei ausgefallenen, scheint kein Interesse für die Stiftung vorhanden zu sein. Der Oberkirchenrat weist nochmals auf die Nützlichkeit der Stiftung hin, da bei einer allgemeinen regelmäßigen Beteiligung die Stiftung eine Erhöhung der Stipendien vornehmen kann, andernfalls aber zur Zurückweisung von Bewerbern im Falle vermehrter Anmeldungen gezwungen wird.

Schwerin, den 19. Februar 1930.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m d e.

**A. Einnahme.**

1. Rassenbestand aus 1928 . . . . .	48,05 RM
2. Zinsen . . . . .	47,52 RM
3. Beiträge aus 20 Propsteien, und zwar: Plau, Bützow, Mecklenburg, Teterow, Lübz, Ribnitz, Schwaan, Stadenhagen, Grevesmühlen, Neustadt-Glewe, Neufalen, Sternberg, Schwerin, Wittenburg, Lüßow, Grabow, Parchim, Lübow, Malchow und Ludwigslust (Criditz, Gnoien und Hagenow sind in diesem Jahre ausgefallen, dafür ist Bützow neu hinzugekommen) . . . . .	275,— RM
	<u>zusammen 370,57 RM</u>

**B. Ausgabe.**

1. Belegte Kapitalien, einschließlich 40,— RM Spareinlagen aus dem Rassenbestand des Vorjahres . . . . .	42,92 RM
2. Zwei Stipendien je 90,— RM für den Oberprimaner Karl Heinrich Wannske, Sohn der Pastorenwitwe Wannske, geb. Schmidt, zu Schwerin, und für den Unterprimaner Kurt Walter zu Rostock, Sohn des Pastors Walter zu Bad Sülze . . . . .	180,— RM
3. Verwaltungskosten sind nicht entstanden, da die Geschäftsführung von den Vorstandsmitgliedern auch in diesem Jahre gratis besorgt worden ist . . . . .	—,— RM
	<u>zusammen 222,92 RM</u>

**C. Abschluß.**

Einnahme . . . . .	370,57 RM
Ausgabe . . . . .	222,92 RM
In dem Überschuf von . . . . .	147,65 RM
ist ein zu Ostern 1930 in Aussicht gestelltes Stipendium von 90,— RM enthalten, so daß nach Belegung von 50,— RM bei der Sparkasse ein wirklicher Überschuf von 7,65 RM verbleibt.	

Zu bemerken ist noch, daß die Stiftung ein Barkonto bei der Städtischen

Sparkasse in Schwerin, Zweigstelle Marienplatz 1, Nr. 5233, errichtet hat, an welches die Zuwendungen an die Stiftung aus den Propsteien überwiesen werden können.

Schwerin, den 16. Februar 1930.

gez. Karsten, Pastor emer.

55) G.-Nr. I. 853.

### Feuerschutzwoche.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, die Herren Pastoren auf die Veranstaltung einer Feuerschutzwoche, welche für die Zeit vom 27. April bis 4. Mai vorgesehen ist, hinzuweisen. Für diese Woche gilt dasselbe, was für die Unfallverhütungswoche in der Bekanntmachung vom 7. Februar 1929 — Kirchliches Amtsblatt 1929 Seite 37 — gesagt ist.

Der Oberkirchenrat kann das ausgezeichnete kleine Heft „Feuerverhütung“, Stückpreis bei Einzellieferung unter 100 Stück 15 Pfennig, 100 und mehr Stück in einer Sendung 12 Pfg., 500 und mehr Stück in einer Sendung 11 Pfg., einschließlich Verpackung, zuzüglich Porto, zu beziehen durch das Organisationsbüro der Feuerschutzwoche, Berlin SW. 11, Schöneberger Str. 20, nur empfehlen. Dieselbe Stelle ist zu jeder weiteren Auskunft bereit.

Schwerin, den 20. Februar 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

56) G.-Nr. II. 1072.

### Gotteskasten.

Der der vorigen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beigelegte Aufruf des Lutherischen Hilfswerks der verbündeten Gotteskasten-Vereine kann beim Schriftführer des Meckl. Gotteskastens, Pastor Klein in Güstrow, kostenlos in beliebiger Anzahl bezogen werden. Der Gotteskasten empfiehlt Verbreitung des Flugblattes durch die Konfirmanden oder als Beilage zu den Gemeindeblättern.

Schwerin, den 10. März 1930.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

57) G.-Nr. I. 1266.

### Schriften.

J. Stenzel, **Christenverfolgung in Rußland.** Das wahre Gesicht des Bolschewismus. Preis einzeln 50 Pfg., ab 10 Gr. 45 Pfg., ab 20 Gr. 42 Pfg., ab 50 Gr. 40 Pfg. Berlin W. 9. Martin-Warneck-Verlag.

Hier schreibt ein Mann, der die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt und durch zahlreiche Belege aus russischen Dokumenten bezeugt. Interessante Schlaglichter fallen auf Politik und Wirtschaft in Rußland, aber die Hauptsache ist, dem Verfasser die Grundanschauungen und Grundaufgaben des Bolschewismus über die Vernichtung aller Kirchen und Religionen zu zeigen.

58) G.-Nr. I. 1247.

Im Verlag der Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald, erschien: **Der zweite Thessalonicherbrief**. Von Lic. Walter Schröder, Pastor in Reinberg, Vortrag. 1929. 16 Seiten. Broschiert 0,80 M.

Universitätsprofessor D. Freiherr von der Goltz urteilt:

„Verfasser sucht den Lesern Zweck und Veranlassung des zweiten Briefes des Apostels Paulus an die Thessalonicher lebendig vor Augen zu stellen und behandelt insbesondere die Frage der Auslegung der Stelle vom Antichristen. Die Schrift ist allen zu empfehlen, die sich in das Verständnis eines einzelnen Paulusbriefes einarbeiten wollen.“

59) G.-Nr. I. 1149.

„Für Glauben und Freiheit“, Festschrift zur 400-Jahrfeier der Augsburger Konfession, herausgegeben im Auftrage der Evangelischen Gesamtgemeinde Augsburg vom Evangelischen Predigerband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Preis 1,— M.

60) G.-Nr. I. 1457.

Im Verlag der Buchhandlung des Ostpr. Provinzialverbandes für Innere Mission, G. m. b. H., in Königsberg (Pr.), Collegienstr. 2, erschienen „**Blätter für Gottesdienst und Kirchenmusik**“. Herausgegeben im Auftrag der Ostmärkischen Dorfkirchenfreunde von Lic. Karl Hanne, Pfarrer in Heiligenwalde. Preis des Jahrganges, 4 Hefte, 1,— M, zuzüglich Bestells geld.

61) G.-Nr. I. 1019.

### Flugblätter für Konfirmanden.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 21. Februar 1929 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 von 1929 macht der Oberkirchenrat auf folgende Schriften aufmerksam:

1. Ulbricht, Schulleiter, An unsere Konfirmanden. 100 St. 1,—, 1000 St. 7,— M
2. Ulbricht, Schulleiter, Merkblatt für junge Mädchen über die Schädigung durch Rauschgetränke. 100 St. 1,20, 1000 St. 10,— M.
3. Merkblatt: Konfirmanden! (Büttenpapier) — für Söhne der höheren Schulen geeignet. 100 St. 4,50, 1000 St. 40,— M.
4. Merkfkarte: Was sollen Eltern, Paten usw. der Konfirmanden hinsichtlich des Alkohols beherzigen? 100 St. 0,80, 1000 St. 7,— M.
5. Lüdtko, Franz, Der Feind ist im Land! Brief eines Lehrers an seine Schüler. 100 St. 1,40, 1000 St. 12,— M.
6. Hoffmann, Frau Ad., Ein Trinkspruch. 100 St. 1,40, 1000 St. 12,— M.
7. Flaig, Dr. J., Guter Rat für die Jugend — zugleich ein Wort an ihre Freunde. 100 St. 1,40, 1000 St. 12,— M.
8. Bode, Dr., Der größte Betrüger, 16 Seiten. 100 St. 10,—, 1000 St. 90,— M.
9. Paull, H., Dr. med., Ein ernstes Freundeswort (Warnung vor Alkohol und Unfittlichkeit). 100 St. 2,80, 1000 St. 25,— M.

Bestellungen an Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.  
Anruf G 6 Breitenbach 2545 und 2546. Postscheck: Berlin 9386.

Schwerin, den 19. Februar 1930.

62) G.-Nr. I. 1226.

**Konfirmandenblätter.**

Die beiden evangelischen Reichs- und Jugendverbände für die männliche und die weibliche Jugend geben Zeitschriften heraus, die geeignet sind, den Konfirmandenunterricht zu unterstützen und zugleich durch Schilderungen aus dem Leben evangelischer Jugend den Neukonfirmierten den Eintritt in solche Jugendkreise zu erleichtern.

„Die junge Schar“, wöchentlich 4seitig, 0,03 RM, für 10- bis 15jährige Jungen.

„Das junge Land“, wöchentlich 4seitig, 0,05 RM, für konfirmierte Landjugend.

„Der junge Tag“, monatlich 16seitig, Großquart, 0,25 RM, für konfirmierte Stadtkinder.

„Das junge Volk“, monatlich 16seitig, 0,20 RM, für konfirmierte Stadtkinder.

Die Zeitschriften sind zu beziehen von der Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes ev. Jungmännerbünde. Barmen, Allee 191. Das vierte vom Pflugscharverlag, Kassel-Wilhelmshöhe, Schweizerhaus.

Der Evangelische Reichsverband weiblicher Jugend gibt das Konfirmandinnenblatt „Der Sonn entgegen“ heraus. In frischer, dem jugendlichen Alter der Leserinnen angepaßter Weise bringt „Der Sonn entgegen“ Aufsätze, Gedichte und Erzählungen über allerlei Lebensfragen, z. B. Berufswahl, ins Leben hinaus, das Elternhaus, unser Einfluß, Zurüstung auf die Konfirmation (Konfirmationskleid), Dein großer Tag, der Kampf mit dem Schmutz usw. Dadurch möchte das Blatt die Eindrücke des Konfirmanden-Unterrichts vertiefen und die jungen Mädchen für das kirchliche Gemeindeleben vorbereiten und gewinnen helfen.

Preis einer Serie (Nr. 1—12) 0,40 RM, zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Evangelischen Verbandes weiblicher Jugend Mecklenburgs, Schwerin i. M., Regentenstraße 7.

Schwerin, den 27. Februar 1930.

63) G.-Nr. I. 1246.

**Zeitschrift zur Fortbildung im Krankendienst.**

Der Zentral-Ausschuß für Innere Mission hat, mit Unterstützung der Mutterhaus-Verbände, eine 14tägig erscheinende Zeitschrift „Dienst am Leben, Blätter zur Fortbildung im Krankendienst und in der Gesundheitsfürsorge“ geschaffen. Das Blatt behandelt in erster Linie Berufs- und Fortbildungsfragen, um die in den Gemeinden arbeitenden Schwestern planmäßig in der Gesundheitsfürsorge zu unterrichten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich für sechs Hefte 2,— RM. Probenummern sind vom Verlag „Dienst am Leben“, Berlin SW. 11, Hedmannstr. 31—32, zu beziehen. Die Herren Pastoren werden auf dies Blatt empfehlend aufmerksam gemacht. Es wird mit den Kirchengemeinderäten zu beraten sein, ob das Halten des Blattes für Gemeindefrauen ermöglicht werden kann.

Schwerin, den 1. März 1930.

64) G.-Nr. III. 1472.

**Geschenk.**

Der Kirche in Schloen ist von ihrem bisherigen Seelsorger, Herrn Pastor Raeding in Wendisch-Silkow, ein Taufbecken geschenkt worden.

Schwerin, den 4. März 1930.

## II. Personalien.

65) G.-Nr. I. 1280.

Die erste theologische Prüfung bestanden die Kandidaten der Theologie:  
1. Dr. Rolf Berg aus Wiesbaden, 2. Friedrich Hempel aus Frankfurt a. M.,  
3. Fritz Laudan aus Hohen-Sprenz, 4. Ulrich Nath aus Gielow, 5. Ernst Staat  
aus Plate.

Schwerin, den 3. März 1930.

66) G.-Nr. II. 1129.

Die Solitärpräsentation für die Pfarre Rühn-Baumgarten ist dem Pastor  
Rüh zu Groß-Poserin verliehen worden.

Schwerin, den 17. März 1930.

67) G.-Nr. II. 882.

An Stelle des zum 1. April 1930 nach Bipperow versetzten Vikars Helmuth  
Schulz wird der cand. theol. Walter Lemcke zum gleichen Zeitpunkt als Vikar  
nach Schwaan entsandt.

Schwerin, den 22. Februar 1930.

68) G.-Nr. II. 1034.

Der cand. theol. Joachim Gründt ist mit der vikariatsweisen Verwaltung  
der Pfarre Retgendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 6. März 1930.

69) G.-Nr. II. 1065.

Zur Verwaltung der zum 15. Mai d. J. zur Erledigung kommenden Pfarre  
in Alt-Bukow wird der cand. theol. Hermann Timm aus Pritzler abgeordnet  
werden.

Schwerin, den 8. März 1930.